

# Zusammenarbeitsvertrag

## Projektierung Betreuungshaus Flurlingen

zwischen

der Primarschulgemeinde Flurlingen ZH, vertreten durch die Primarschulpflege  
und

der Politischen Gemeinde Flurlingen ZH, vertreten durch den Gemeinderat

- zusammen Parteien genannt-

### **1. Zweck**

Die Parteien schliessen sich für die Projektierung des Betreuungshauses Flurlingen nach § 72  
des Zürcher Gemeindegesetzes zusammen.

### **2. Grundlagen**

Grundlagen für die Aufgabenerfüllung bilden die zweckbezogenen Beschlüsse der  
Gemeindeversammlungen (Projektierungskredite) und der Exekutiven der Parteien im  
Zusammenhang mit der Projektierung des Betreuungshauses Flurlingen. Die Zuständigkeit für die  
Beschlüsse richtet sich nach den Gemeindeordnungen der Parteien.

### **3. Planungskommission**

Für die Erfüllung der Aufgaben setzen die Parteien eine Planungskommission ein. Die  
Planungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

#### Mitglieder mit Stimm- und Antragsrecht

- Zwei Mitglieder der Primarschulpflege Flurlingen
- Zwei Mitglieder des Gemeinderats Flurlingen

#### Mitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht:

- Ein Mitglied der Primarschulpflege Flurlingen  
(mit Ersatzstimmrecht bei Ausfall eines Behördenmitglieds mit Stimmrecht)
- Ein Mitglied des Gemeinderats Flurlingen  
(mit Ersatzstimmrecht bei Ausfall eines Behördenmitglieds mit Stimmrecht)
- Ein Delegierter/eine Delegierte der Schulleitung
- Ein Delegierter/eine Delegierte der Gemeindeverwaltung

3.1. Die Planungskommission stellt die Projektierung des Betreuungshauses Flurlingen gemäss  
den Beschlüssen der Gemeindeversammlungen bzw. der zuständigen Exekutiven der  
Parteien sicher (Ausgabenvollzug im Sinne Art. 26, Abs. 2 Gemeindeordnung Primarschule  
Flurlingen und Art. 27, Abs. 2 Gemeindeordnung Politische Gemeinde Flurlingen).

3.2. Die Planungskommission kann Ressorts bilden und konstituiert sich selbst.

3.3. Die Planungskommission wird durch ein Mitglied der Primarschulpflege präsidiert.

3.4. Die Planungskommission fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid. Bei  
Stimmengleichheit wird der Entscheid an die Primarschulpflege Flurlingen sowie an den  
Gemeinderat Flurlingen delegiert. In diesem Fall sind für einen Entscheid gleichlautende  
Beschlüsse beider vorgenannten Behörden nötig.

- 3.5. Die Planungskommission kann Hilfspersonen und Expert/innen zur Unterstützung beziehen, diese sind nicht stimmberechtigt.
- 3.6. Die Planungskommission kann als Beurteilungsgremium gemäss den Bestimmungen des kantonalen Vergaberechts und im Rahmen ihrer Finanzkompetenz zweckbezogene Vergaben verfügen oder entsprechende Vergabebeanträge die Primarschulpflege Flurlingen sowie an den Gemeinderat Flurlingen stellen.
- 3.7. Die Planungskommission tagt nach Bedarf.
- 3.8. Die Planungskommission traktandiert und protokolliert die Sitzungen (Beschlussprotokolle).

#### **4. Finanzkompetenz**

- 4.1. Die Planungskommission kann in eigener Kompetenz zweckbezogene Aufträge im Rahmen der bewilligten Projektierungskredite bis **CHF 100'000** vergeben.
- 4.2. Für Aufträge über **CHF 100'000** hat die Planungskommission einen Antrag an die Primarschulpflege Flurlingen sowie an den Gemeinderat Flurlingen zu stellen. Eine Vergabe erfordert gleichlautende Beschlüsse beider Behörden.

#### **5. Verrechnung & Kostenkontrolle**

- 5.1. Sämtliche im Rahmen der bewilligten Projektierungskredite anfallenden Ausgaben werden durch die Leistungserbringer zu je 50 Prozent direkt an die Parteien verrechnet.
- 5.2. Die Kostenkontrolle erfolgt durch die mandatierte Bauherrenbegleitung.

#### **6. Dauer und Auflösung**

- 6.1. Der Vertrag tritt per Datum der Beschlussfassung durch die Primarschulpflege Flurlingen und den Gemeinderat Flurlingen in Kraft. Zwingende Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrags ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung der Primarschule Flurlingen und der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Flurlingen zu den zweckbezogenen Projektierungskrediten.
- 6.2. Die Gültigkeit des Vertrags endet mit dem Abschluss der Arbeiten, welche in den bewilligten, zweckbezogenen Projektierungskrediten vorgesehen sind. Massgebend ist das Datum der Beschlüsse über die Kenntnisnahme der Kreditabrechnung durch die zuständigen Instanzen der Parteien.
- 6.3. Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus wichtigen Gründen möglich und bedarf gleichlautender Beschlüsse der Primarschulpflege Flurlingen sowie des Gemeinderats Flurlingen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten.
- 6.4. Im vorzeitigen Kündigungsfall werden die Projektierungsarbeiten gestoppt und per Kündigungstermin abgerechnet. Allfällige Folgekosten tragen die Parteien zu je 50 Prozent.

#### **7. Schlussbestimmungen**

Dieser Vertrag unterliegt der Zustimmung durch die Primarschulpflege Flurlingen sowie den Gemeinderat Flurlingen. Der Vertragsinhalt wird der Öffentlichkeit im Rahmen der Vorlage zu den zweckbezogenen Projektierungskrediten zur Kenntnis gebracht.

## Unterschriften

Primarschulgemeinde Flurlingen

---

Präsidium Primarschule

Flurlingen, den

---

Leitung Schulverwaltung

Politische Gemeinde Flurlingen

---

Gemeindepräsidium

Flurlingen, den

---

Gemeindeschreiber